



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Teilzeitausbildung endlich voranbringen II Auch für Auszubildende in einer schulischen Berufsausbildung SGB II-Leistungen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine weitere Lockerung der Leistungsausschlüsse für Auszubildende im Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) einzusetzen. Dabei muss es auch Auszubildenden in einer schulischen Berufsausbildung grundsätzlich ermöglicht werden, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beanspruchen zu können. Dadurch werden auch die finanziellen Rahmenbedingungen für alle betroffenen Teilzeitauszubildenden verbessert.

Begründung:

Vielen potenziellen Interessentinnen bzw. Interessenten an einer Teilzeitausbildung drohte bisher der Verlust ihrer Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, da bei einer dualen Berufsausbildung ein vorrangiger Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III und bei einer schulischen Berufsausbildung ein Vorrang der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestand. Bis zur Entscheidung über den Anspruch auf Ausbildungsförderung drohte vielen Antragstellern eine existenzbedrohende Finanzierungslücke. Diese unkalkulierbaren finanziellen Risiken ha-

ben dazu beigetragen, dass sich viele potenzielle Interessentinnen und Interessenten gegen die Aufnahme einer Teilzeitausbildung entschieden haben.

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II wurde im Juli 2016 die Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II neu geordnet. Dadurch wurden die bis dahin geltenden stringenten Leistungsausschlüsse für Auszubildende gelockert und die finanziellen Rahmenbedingungen für junge Menschen in Ausbildung deutlich verbessert. Für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und für Auszubildende in anerkannten dualen Ausbildungsberufen sind seitdem grundsätzlich Leistungen des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts möglich. Diese Leistungen können auch ergänzend zur Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III in Anspruch genommen werden.

Für Auszubildende in einer schulischen Berufsausbildung an Berufsfachschulen, Fachakademien und Hochschulen, bleibt jedoch weiterhin der Vorrang einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestehen. Für diesen Personenkreis bleibt es beim Leistungsausschluss im SGB II. Damit werden diese Auszubildenden sowohl gegenüber Auszubildenden in einer dualen Berufsausbildung als auch gegenüber Studentinnen und Studenten benachteiligt. Auch für Studentinnen und Studenten, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, sind nach der Gesetzesreform nun aufstockende oder ersetzende Leistungen nach dem SGB II möglich. Bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag können außerdem übergangsweise ersetzende SGB II-Leistungen gewährt werden.

Die Staatsregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, die finanzielle Benachteiligung von Auszubildenden in einer schulischen Ausbildung umgehend zu beenden und den allgemeinen Leistungsausschluss auch für diese Gruppe im SGB II zu streichen.